

Die Neuregelung des Käsehandels.

Wie schon gemeldet wurde, hat der Bundesrat eine neue Verordnung über den Verkehr mit Käse beschlossen, die im wesentlichen auf eine bessere Regelung der Preise und eine gerechtere Verteilung abzielt. Die Käsepreise werden zwecks besseren Ausgleiches zwischen Milch- und Käsepreisen etwas erhöht, vor allem auch um zu verhüten, daß die Milch, wie bisher, in wachsendem Maße zur Verfütterung an Schweine verwendet wird. Die Höchstpreise sind wie folgt festgesetzt:

I. Hartkäse	Hersteller-	Großhan-	Kleinder-
	preis für 50 kg in Mark	delpreis für 50 kg in Mark	kaufpreis für 0,5 kg in Mark
1. Rundkäse nach Schweizer Art (Emmenthaler) mit einem Fettgehalte von weniger als 30 vom Hundert, aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1.50
2. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1.80
3. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	1.00
II. Weichkäse			
1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschäteller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1.80
2. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse)	85	95	1.20
3. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschäteller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	80	90	1.10
4. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	0.95
5. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	65	75	0.90
6. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	50	60	0.75
III. Quark und Quarkkäse.			
1. Gepresster Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wasser-gehalte von höchstens 68,5 vom Hundert	50	—	—
2. Speisequark mit einem Wasser-gehalte von höchstens 76 vom Hundert	48	—	0.60
3. Frischer, leicht angereicherter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	65	75	0.90
4. Gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kerne von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche	80	90	1.05

Herstellerepreis ist der Preis, der beim Verkauf durch den Hersteller, Großhandelspreis derjenige, der beim Verkauf durch den Handel nicht überschritten werden darf. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse (§ 3) Abweichungen anordnen, für die jedoch die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich ist. Verkäufe der Hersteller unter Umgehung des Großhandels können zum Großhandelspreis erfolgen. Kleinhandelspreis ist der Preis, der beim Verkauf durch den Hersteller oder Händler an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als 5 Kilo nicht überschritten werden darf. Bruchteile eines Pfundes dürfen nur zum Bruchteile des entsprechenden Pfundpreises berechnet werden, Bruchteile von Pfennigen dürfen nur auf den nächstfolgenden Pfennig erhöht werden. Herstellerepreis und Großhandelspreis schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung selbst ein. Bei Stundung des Kaufpreises über 30 Tage, dürfen bis 2 Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden. (§ 1). Die Herstellung von anderem Käse als dem in der Höchstpreisfestsetzung genannten ist verboten. Ausgenommen sind Kräuterkäse, Käse nach Roquefort-Art, sowie Schafkäse aller Art. Die Landeszentralbehörden können aber weitere Einschränkung der Sorten und Mengen verfügen. Der gewerbsmäßige Post- und Frachtversand von Käse durch den Hersteller oder eine von ihm beauftragte Person an den Verbraucher ist verboten. Ausnahmen können von den Landeszentralbehörden zugelassen werden. Auf im Auslande hergestellten Käse findet die Bundesratsverordnung keine Anwendung. Der Reichskanzler kann hierüber besondere Bestimmungen treffen; sofern er keinen Gebrauch davon macht, sind die Landeszentralbehörden befugt, über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Auslandskäse im Kleinhandel Bestimmungen zu treffen. Paragraph 7 gibt den Polizeibeamten und den beauftragten Sachverständigen das Recht, jederzeitiger Kontrolle, sowohl beim Hersteller, wie dem Großhändler oder Kleinverkäufer. Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sowie zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und hierauf zu vereidigen. Die Betriebe für Herstellung oder Verkauf von Käse haben die Bundesratsverordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen auszuhängen. Übertretungen sind mit den üblichen Strafen (bis zu 6 Monaten Gefängnis oder bis zu 1500 Mark Geldstrafe) bedroht. Die zuständige Behörde kann unter Umständen Betriebe schließen.